
Geodatenmodell Nutzungsplanung kommunal

Geobasisdatensatz SZ-CH-073D.1

A005

Modelldokumentation

Stand: 30. Oktober 2023

Impressum

Verfasser
Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz
Bahnhofstrasse 14
CH 6430 Schwyz
Telefon 041 819 20 55/85
E-Mail are@sz.ch

Erstelldatum	27.01.2017
Letzte Änderung	30.10.2023
ID nach kGeoiV	73D
Themenummer	A005
Beteiligte	Angela Inderbitzin (AIR), ARE-SZ Laura Lacher (LL), ARE-SZ Kuno Epper (Kep), AGI
Status	<input type="checkbox"/> Entwurf <input type="checkbox"/> bereit für Vernehmlassung <input checked="" type="checkbox"/> gültig

Historie

Version	Datum	Autor	Bemerkung
4.2	30.10.2023	LL	Partielle Überarbeitung. Untergeordnete Anpassungen betreffend Erfassung von Hecken/Feldgehölz/Trockenmauern.
4.1	28.08.2023	Kep	Einarbeitung von Rückmeldungen der Fachstelle
4.0	22.06.2023	AIR/LL	Partielle Überarbeitung. Integration Verzichtsfläche Gewässerraum und untergeordnete Anpassungen aufgrund Aktualisierung Dokumentation.
3.0	18.01.2022	SR	Aktualisierungen nach Erstintegration der kommunalen Nutzungsplanung in den ÖREBK.
2.0	17.07.2019	VE	Vollständige Überarbeitung. Auftrennung der Dokumentationen nach Geodatenmodellen.
1.0	27.01.2017	VE	Mit RRB 138/2017 erlassene Version

Koreferat

Version	Datum	Koreferent	Prüfstelle
4.2	30.10.2023	kep	AGI/KVS
4.0	23.06.2023	kep	AGI/KVS
3.0	24.06.2019	kep	AGI/KVS
2.0	18.02.2019	kep	AGI/KVS

Referenzierte Dokumente

Nr.	Titel	Autor(en)	Version
[01]	Kantonales Geoinformationsgesetz (kGeoiG, SRSZ 214.110)	Kt. SZ	24.06.2010
[02]	Verordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz (kGeoiV, SRSZ 214.111)	Kt. SZ	18.12.2012
[03]	Geodatenmodell Nutzungsplanung kantonal (Siedlung) Kanton Schwyz. Modelldokumentation.	ARE-SZ	Juni 2023
[04]	Geodatenmodell Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) Kanton Schwyz. Modelldokumentation.	ARE-SZ	Juni 2023
[05]	Geodatenmodell Waldabstandslinien Kanton Schwyz. Modelldokumentation.	ARE-SZ	Juni 2023
[06]	Geodatenmodell Waldgrenzen. Modelldokumentation.	AWN	Juni 2023
[07]	Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung Kanton Schwyz. Richtlinie für die Erfassung der Geodaten und Rechtsdokumente.	ARE-SZ	Juni 2023
[08]	IRAP-Empfehlung 6. Farben und Signaturen. HSR Hochschule für Technik Rapperswil.	HSR Rapperswil	17.12.2012
[09]	Minimale Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung. Modelldokumentation. (https://www.are.admin.ch/are/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/grundlagen-und-daten/minimale-geodatenmodelle/nutzungsplanung.html)	ARE- BUND	22.09.2021

Abkürzungsverzeichnis

ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ARE-SZ	Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz
AGI	Amt für Geoinformation
AWN	Amt für Wald und Natur
GDMBNP-SZ	Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung Kanton Schwyz
GeoiG	Geoinformationsgesetz
GeoiV	Geoinformationsverordnung
GIS	Geografisches Informationssystem
IRAP	Institut für Raumentwicklung der OST
KVS	Kataster-verantwortliche Stelle
ÖREB	Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Schwyz, SRSZ 400.100
RGB	Farbraum, definiert durch die Grundfarben Rot, Grün, Blau
RPG	Raumplanungsgesetz
RPV	Raumplanungsverordnung
UML	Unified Modeling Language

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches	6
1.1	Rechtliche Grundlage	6
1.2	Ausgangslage	6
1.3	Zweck der Dokumentation.....	7
2	Modellbeschreibung	8
2.1	Definition der Zonentypen.....	8
2.1.1	Prinzip	8
2.1.2	Definition kommunaler Zonentypen	8
2.2	Kantonale Vorgabe für Zonentypen	8
2.2.1	Im Nutzungsplanverfahren behandelte Zonentypen	8
2.2.2	Separat behandelte Zonentypen	12
2.2.3	Inhaltliche Beschreibung.....	12
3	Diagramme.....	13
3.1	Diagramm der Teilmodelle	13
3.2	Klassendiagramm	13
4	Klassenbeschreibung.....	14
4.1	Topic Stammdaten.....	14
4.1.1	Klasse Katalogeintrag	14
4.1.2	Klasse Rechtsstatus.....	15
4.1.3	Klasse Verbindlichkeit.....	15
4.1.4	Klasse Typ_Bund.....	16
4.1.5	Klasse Lieferinhalt.....	16
4.2	Topic Geobasisdaten	17
4.2.1	Klasse Typ	17
4.2.2	Klasse Geometrie	17
4.2.3	Klasse Grundnutzung_Zonenflaeche	18
4.2.4	Klasse Linienbezogene_Festlegung.....	18
4.2.5	Klasse Objektbezogene_Festlegung	18
4.2.6	Klasse Ueberlagernde_Festlegung	19
4.2.7	Klasse Wirkungsbereich_Punkt	19
4.2.8	Klasse Wirkungsbereich_Linie	20
4.3	Topic Transfermetadaten	20
4.3.1	Klasse Datenbestand	20
5	Transformation ins Bundesmodell	21
5.1	Generelles.....	21
5.2	Topic Catalogue_CH.....	21
5.2.1	Allgemeines.....	21
5.2.2	Klasse Catalogue_CH.....	21
5.3	Topic Rechtsvorschriften	21
5.3.1	Klasse Dokument	21
5.4	Topic Geobasisdaten	21
5.4.1	Allgemeines.....	21
5.4.2	21	
5.4.3	Klasse Typ.....	22
5.4.4	Klasse Typ_Kt.....	22
5.4.5	Klasse Geometrie	22
5.4.6	Klasse Grundnutzung_Zonenflaeche	22

5.4.7	Klasse Linienbezogene_Festlegung.....	22
5.4.8	Klasse Objektbezogene_Festlegung	22
5.4.9	Klasse Ueberlagernde_Festlegung	22
5.5	Topic TransferMetadaten	23
5.5.1	Klasse Amt	23
5.5.2	Klasse Datenbestand	23
Anhang	24
A1	Inhaltliche Beschreibung der kantonalen Zonentypen.....	24
A2	INTERLIS-Modell.....	30

1 Grundsätzliches

1.1 Rechtliche Grundlage

Seit dem 1. Juli 2008 ist das Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG, SR 510.62) in Kraft. Am 1. Juli 2012 erfolgte die Inkraftsetzung des kantonalen Geoinformationsgesetzes (kGeoiG, SRSZ 214.110, [01]). Am 1. Januar 2013 trat die kantonale Verordnung über Geoinformation (kGeoiV, SRSZ 214.111, [02]) in Kraft. Sie führt im Anhang 1 die Geobasisdaten des Bundesrechts mit Zuständigkeit beim Kanton und im Anhang 2 die Geobasisdaten des kantonalen Rechts auf. In diesen Anhängen werden auch die Fachstellen definiert, welche für die Ausarbeitung entsprechender Geodatenmodelle zuständig sind.

1.2 Ausgangslage

Struktur und Inhalt der Geobasisdaten im Bereich Nutzungsplanung werden auf Bundesebene in "Minimale Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung" [09], Bundesamt für Raumentwicklung definiert. Die Geodatenmodelle im Bereich Nutzungsplanung umfassen dementsprechend die vier Geobasisdatensätze Nr. 73 Nutzungsplanung (kantonal / kommunal), Nr. 145 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen), Nr. 157 Statische Waldgrenze und Nr. 159 Waldabstandslinien. Mit Ausnahme des Datensatzes Nr. 157 erfolgen die entsprechenden Festlegungen im Verfahren der Nutzungsplanung (kantonal oder kommunal).

Die Geobasisdaten des Bundesrechts werden durch die KGeoiV konkretisiert. So wird der Datensatz Nr. 73 nach Zuständigkeiten in die Datensätze 73A bis 73D unterteilt (s. nachfolgende Liste).

Nr.	Bezeichnung	Zuständige Stelle
73A	Nutzungsplanung kantonal (Siedlung)	ARE-SZ
73B	Nutzungsplanung kantonal (Strassen)	TBA
73C	Nutzungsplanung kantonal (Natur- und Heimatschutz)	AWN
73D	Nutzungsplanung kommunal	Gemeinden [ARE-SZ]

Die Gemeinden sind für die Geobasisdatensätze Nr. 73D «Nutzungsplanung kommunal», Nr. 145 «Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)» und Nr. 159 «Waldabstandslinien» zuständig. Dabei hat das Amt für Raumentwicklung (ARE-SZ) als kantonale Fachstelle eine Koordinations- und Aufsichtsfunktion.

Gemäss §14 kGeoiG müssen die zuständigen Fachstellen die nachhaltige Verfügbarkeit der Geobasisdaten in ihrem Fachbereich gewährleisten. Sie stellen dazu die erhobenen und nachgeführten Geobasisdaten mit Unterstützung des Amtes für Geoinformation (AGI) in der vorgeschriebenen Form über die Geodienste des Kantons bereit (§13 kGeoiV).

Unterstützt durch das AGI erarbeiten die zuständigen Fachstellen für alle Geobasisdaten Geodatenmodelle (§6 kGeoiV). Diese sind auf die jeweiligen minimalen Geodatenmodelle des Bundes abzustimmen.

In einer ersten Umsetzung für den Kanton Schwyz wurden 2017 alle Datenmodelle im Bereich Nutzungsplanung in einer Dokumentation beschrieben und die Richtlinien für die Erfassung für alle Modelle in einer Erfassungsrichtlinie festgehalten (RRB Nr. 138/2017). Die Erfahrungen mit der Umsetzung, den Zuständigkeiten und den unterschiedlichen Änderungszyklen zeigten, dass es zweckmässiger ist, für jedes Datenmodell separate Dokumentationen zu erstellen. Dies wurde gemacht, sodass es nun für jeden Bereich der Nutzungsplanung eine eigene Modelldokumentation gibt. Die Richtlinien für die Erfassung der Geodaten sind weiterhin in einem Dokument [07] beschrieben.

1.3 Zweck der Dokumentation

Diese Dokumentation beschreibt die kantonale Empfehlung für das Geodatenmodell Nutzungsplanung kommunal. Das konzeptionelle Datenmodell liegt in INTERLIS 2.3 vor. Diese Dokumentation beschreibt die Zonengliederung, deren Inhalt und die Klassen.

Das Geodatenmodell zur kommunalen Nutzungsplanung orientiert sich am Geodatenmodell Nutzungsplanung kantonal für den Bereich Siedlung [03]. Die für die Gemeinden massgebenden weiteren Geodatenmodelle im Bereich der Nutzungsplanung (Lärmempfindlichkeitsstufen, Waldabstandslinien und Waldgrenzen) sind in weiteren separaten Dokumenten beschrieben ([04], [05], [06]).

Diese Dokumentation richtet sich an Behörden und Fachleute des Kantons und der Gemeinden, sowie an private Planungsbüros und GIS-Dienstleister, welche sich mit der Bearbeitung von Geobasisdaten zur Nutzungsplanung befassen.

Abläufe und Verfahren zur Erarbeitung und Nachführung der Geobasisdatensätze sind nicht Gegenstand dieser Dokumentation.

2 Modellbeschreibung

2.1 Definition der Zonentypen

2.1.1 Prinzip

Die Zonentypen sind mit einer eindeutigen Bezeichnung, einer Abkürzung und einem Code definiert. Sie müssen klar strukturiert sein. Dies ermöglicht eine einfache Weiterverarbeitung und Flexibilität bei der Anzahl Untertypen. Im Zonentypcode sollen deshalb die Teilcodes der verschiedenen Hierarchien (Bund, Kanton, Gemeinde) durch einen Punkt (".") getrennt und wie folgt gestaltet werden: CodeBund.CodeKanton.CodeGemeinde.

2.1.2 Definition kommunaler Zonentypen

Die Gemeinde muss ihre Zonentypen gestützt auf die kantonale Vorgabe definieren (s. Liste weiter unten). Wenn immer möglich, sollen die kantonalen Zonentypen für den kommunalen Nutzungsplan direkt übernommen werden. Abkürzungen und Bezeichnungen der kantonalen Zonentypen können in diesem Fall unverändert übernommen werden. Beim Code wird am Schluss ein ".1" ergänzt.

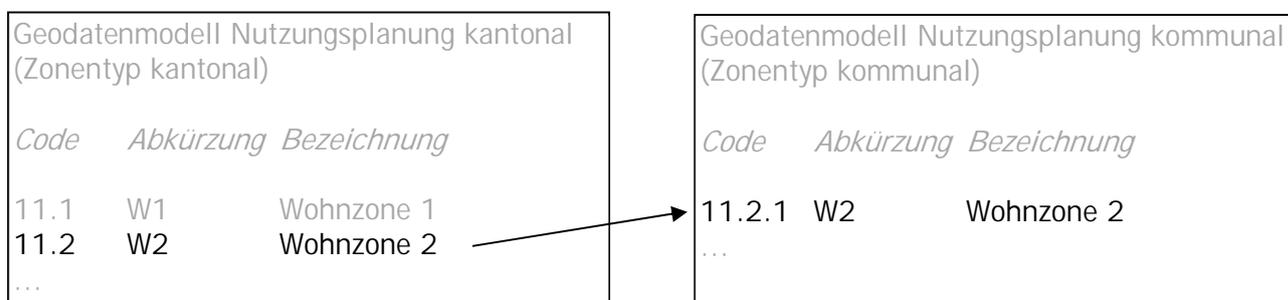


Abbildung 1: Beispiel Übernahme kantonalen Zonentyps auf die kommunale Ebene.

Bei Bedarf kann die Gemeinde einen kantonalen Zonentyp weiter unterteilen oder eine davon abweichende Abkürzung und Bezeichnung wählen. Jeder kommunale Zonentyp muss einem kantonalen Zonentyp zugeordnet werden. Für die Gestaltung der Codes wird auf das Kapitel 2.1.1 verwiesen. Abkürzung und Bezeichnung der Zonentypen können frei gewählt werden, müssen jedoch die Vorgaben des Wertebereichs gemäss Datenmodell einhalten.

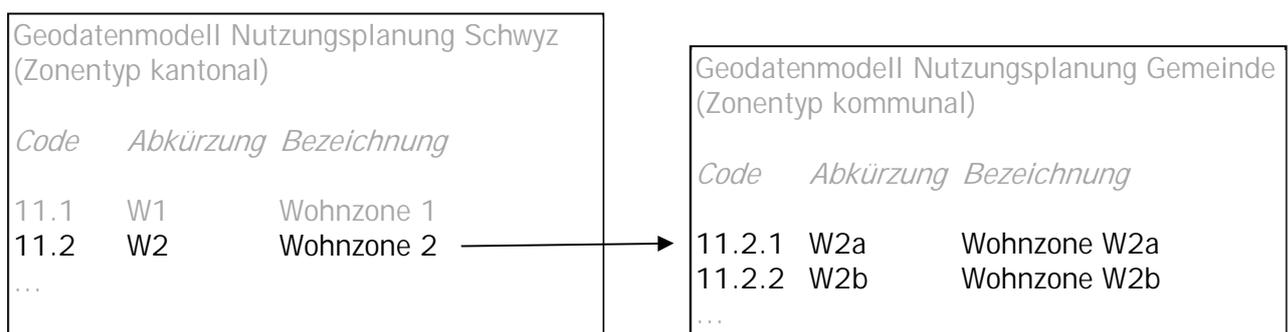


Abbildung 2: Beispiel Definition zusätzlicher Zonentypen auf Stufe Gemeinde.

2.2 Kantonale Vorgabe für Zonentypen

2.2.1 Im Nutzungsplanverfahren behandelte Zonentypen

Nachfolgende Tabellen enthalten die Zonentypen, mit Code, Abkürzung und Bezeichnung.

Mit der Ersterfassung wurde der aktuell rechtskräftige Nutzungsplan in den ÖREB-Kataster überführt. Hierfür wurden die aktuell im Papierplan verwendeten Darstellungen übernommen. Die bereits verwendeten Farben und Muster sind unter folgendem Link <http://data.geo.sz.ch/public/Themen/A005b/Legendenbilder.html> dokumentiert. In Zukunft sollen, wenn immer möglich, Symbole verwendet werden, die unter diesem Link bereits aufgeführt sind.

Es wird deshalb empfohlen, wenn immer möglich die Darstellungen zu verwenden, wie sie für kantonale Nutzungsplanungen im Bereich Siedlung [03] definiert sind.

Informationen zu den einzelnen Spalten in den Tabellen der folgenden Kapitel:

- Code Enthält die Codes für die entsprechenden Grundnutzungen (1-stellig) und Hauptnutzungen (2-stellig) gemäss [09] und die Codes der kantonalen Typen (Code Hauptnutzung und mit Punkt abgetrennte Erweiterung).
- Abkürzung Enthält die Abkürzung für die entsprechenden Zonentypen oder Attribute.

Code	Abkürzung	Bezeichnung
Grundnutzungen		
1 Bauzonen		
11		Wohnzonen
11.1	W1	Wohnzone 1
11.2	W2	Wohnzone 2
11.3	W3	Wohnzone 3
11.4	W4	Wohnzone 4
11.9	wW	weitere Wohnzone
12		Arbeitszonen
12.1	G	Gewerbezone
12.2	I	Industriezone
12.9	wA	weitere Arbeitszone
13		Mischzonen
13.1	WG2	Wohn- und Gewerbezone 2
13.2	WG3	Wohn- und Gewerbezone 3
13.3	WG4	Wohn- und Gewerbezone 4
13.8	oBZ	offene Bauzone
13.9	wWG	weitere Wohn- und Gewerbezone
14		Zentrumszonen
14.1	K1	Kernzone 1
14.2	K2	Kernzone 2
14.9	wZ	weitere Zentrumszone
15		Zonen für öffentliche Nutzungen
15.1	öBA	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
16		eingeschränkte Bauzonen
16.1	GZ	Grünzone
16.2	FZ	Freihaltezone
16.9	weBZ	weitere eingeschränkte Bauzone
17		Tourismus- und Freizeitzone
17.1	IEZ	Intensiverholungszone
18		Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen
18.1	VZA	Verkehrszone A
18.2	VZB	Verkehrszone B

Code	Abkürzung	Bezeichnung
18.9	wVZ	weitere Verkehrszone innerhalb der Bauzonen
19		weitere Bauzonen
19.9	wBZ	weitere Bauzone
2 Landwirtschaftszonen		
21		allgemeine Landwirtschaftszonen
21.1	LWZ	Landwirtschaftszone
22		Speziallandwirtschaftszonen
22.1	SLWZ	Speziallandwirtschaftszone
23		Rebbauzonen
23.1	RBZ	Rebbauzone
29		weitere Landwirtschaftszonen
29.9	wLWZ	weitere Landwirtschaftszone
3 Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen		
31		Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften
31.1	NSA	Natur- und Landschaftsschutzzone A
31.2	NSB	Natur- und Landschaftsschutzzone B
31.9	wNS	weitere Natur- und Landschaftsschutzzone
32		Zonen für Gewässer und ihre Ufer
32.1	Gew	Gewässer
32.2	GewR	Gewässerraum
39		weitere Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen
39.9	wSZaB	weitere Schutzzone ausserhalb der Bauzonen
4 weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen		
41		Zonen für Kleinsiedlung
41.1	KS	Zone für Kleinsiedlung
42		Verkehrsflächen
42.1	VF	Verkehrsfläche
43		Reservezonen nach Art. 18 Abs. 2 RPG
43.1	RZ	Reservezone nach Art. 18 Abs. 2 RPG
44		Wald
44.1	Wa	Wald
49		weitere Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen
49.1	AbZ	Abbauzone
49.2	DpZ	Deponiezone
49.3	ADZ	Abbau- und Deponiezone
49.4	üG	übriges Gemeindegebiet
49.5	RF	Restfläche
49.9	wZaB	weitere Zone nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen
Überlagernde Nutzungsplaninhalte		
5 überlagernde Zonen		
51		überlagernde Ortsbildschutzzonen
51.1	OS	Ortsbildschutzzone
51.9	wOS	weitere Ortsbildschutzzone
52		überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften
52.1	LSZ	Landschaftsschutzzone

Code	Abkürzung	Bezeichnung
52.2	PuZ	Pufferzone
52.3	NSZG	Naturschutzzone Wasser
52.4	NSZW	Naturschutzzone Wald
52.5	üGewR	Gewässerraum überlagernd
52.9	wNSZ	weitere Naturschutzzone
53		überlagernde Gefahrenzonen
53.1	GZe	Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung
53.2	GZm	Gefahrenzone mit mittlerer Gefährdung
53.3	GZg	Gefahrenzone mit geringer Gefährdung
53.4	RGf	Restgefährdung
53.5	GfH	Gefahrenhinweis
53.9	wGZ	weitere Gefahrenzone
59		weitere überlagernde Nutzungszonen
59.1	üAbZ	überlagernde Abbauzone
59.2	üDpZ	überlagernde Deponiezone
59.3	üADZ	überlagernde Abbau- und Deponiezone
59.9	wüNZ	weitere überlagernde Nutzungszone
6 andere flächenbezogene Festlegungen		
61		Bereiche rechtsgültiger Sondernutzungspläne
		<i>Rechtsgültige Sondernutzungspläne werden in einem separaten Datenmodell behandelt. Siehe hierzu Kapitel 2.2.2 weiter unten.</i>
62		Bereiche mit Sondernutzungsplanungspflicht
62.1	GPP	Bereich mit Gestaltungsplanpflicht
63		Bereiche einer späteren Erschliessungsetappe
63.1	spE	Bereich einer späteren Erschliessungsetappe
69		weitere flächenbezogene Festlegungen
69.1	ÜbP	Überarbeitungsperimeter
69.2	kPNP	Perimeter kantonalen Nutzungspläne (Verbindlichkeit immer "hinweisend")
69.3	BeBb	Bereiche eingeschränkter Bebaubarkeit
69.4	WB	Wirkbereiche
69.5	VGewR	Verzichtsfläche Gewässerraum
69.9	wfF	weitere flächenbezogene Festlegung
7 linienbezogene Festlegungen		
71		Baulinien
71.1	BL	Baulinie
71.2	BLGewR	Baulinie Gewässerraum
79		weitere linienbezogene Festlegungen
79.9	wlF	weitere linienbezogene Festlegung
8 punktbezogene Festlegungen		
81		Naturobjekte
81.1	NO	Naturobjekt
82		Kulturobjekte
82.1	KO	Kulturobjekt
89		weitere punktbezogene Festlegungen
89.9	wpF	weitere punktbezogene Festlegung

2.2.2 Separat behandelte Zonentypen

Rechtsgültige Sondernutzungspläne (insbesondere Gestaltungspläne) und Planungszonen wurden ursprünglich als eigene Zonentypen der kommunalen Nutzungsplanung behandelt. Dies war problematisch, weil diese beiden Themen nicht im gleichen Verfahren definiert werden wie die kommunalen Nutzungspläne. Zudem wurden die Planungszonen vom Bund als eigener ÖREB-Datensatz deklariert. Aus diesen Gründen werden diese beiden Themen neu als separate Datensätze gemäss eigenen Geodatenmodellen behandelt.

2.2.3 Inhaltliche Beschreibung

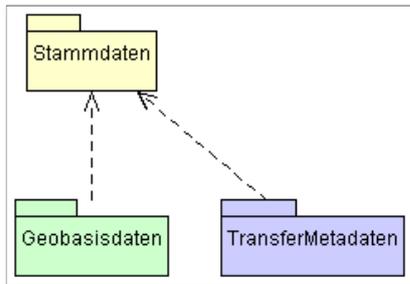
Der Vielfalt wegen werden die Zonentypen im Anhang A1 inhaltlich umschrieben. Grundlage dazu bilden die Beschreibungen in der Modelldokumentation "Minimale Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung" des Bundes [09], die Bestimmungen des PBG, Angaben der zuständigen Fachstellen und die Dokumentation zum Geodatenmodell Nutzungsplanung kantonal (Siedlung) [03]. Die Beschreibung soll eine möglichst einheitliche Zuordnung der kommunalen Zonentypen in den Gemeinden sicherstellen und bildet die Voraussetzung für inhaltlich möglichst homogene Geobasisdaten über die Gemeindegrenzen hinweg.

3 Diagramme

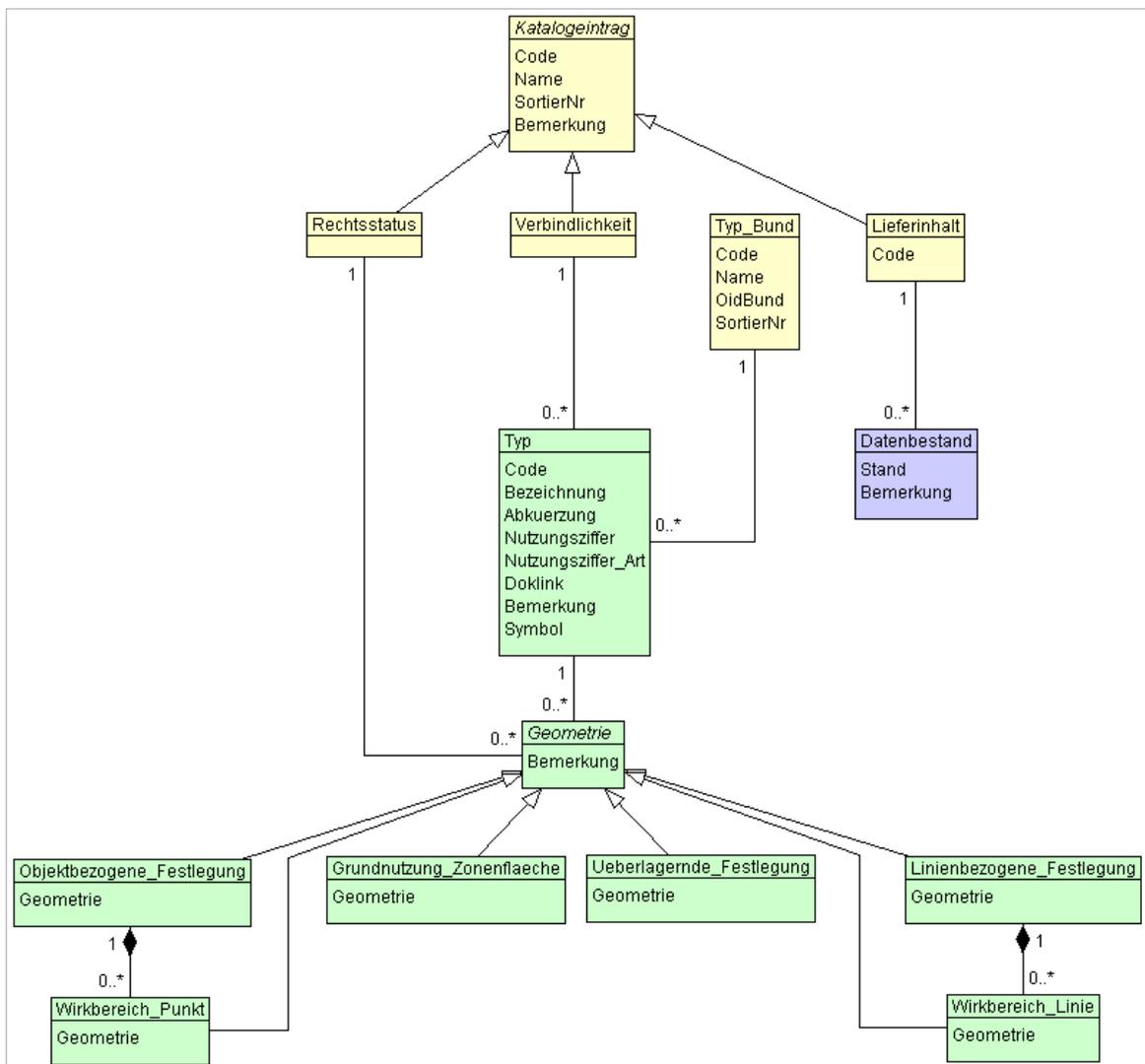
3.1 Diagramm der Teilmodelle

Das Modell besteht aus drei Bereichen:

- Stammdaten: standardisierte, fix vorgegebene Werte
- Geobasisdaten: die eigentlichen Geodaten
- TransferMetadaten: Informationen zu den gelieferten Daten



3.2 Klassendiagramm



4 Klassenbeschreibung

4.1 Topic Stammdaten

INTERLIS kennt den Datentyp «Aufzählung», bei dem die Werte im Modell definiert werden. Änderungen an dieser Werteliste (z.B. Umbenennung, Hinzufügen oder Streichen) führen aber immer auch zu Änderungen am Datenmodell. Um dem entgegenzuwirken, sind neu alle Aufzählwerte als Stammdaten im Topic Stammdaten modelliert. Jede Aufzählung erhält eine eigene Klasse. Die Summe aller Einträge bildet den Umfang der Aufzählung. Eine Änderung dieser Liste kann so ohne Modelländerung erfolgen.

Die Daten des Topics Stammdaten werden zur Verfügung gestellt und sind statisch. Sie dürfen nicht verändert werden. Die Nachführung der Kataloge erfolgt stets durch die katasterverantwortliche Stelle.

Die Stammdaten sind hier einsehbar: <http://data.geo.sz.ch/public/Themen/A005c/Stammdaten.xtf>

4.1.1 Klasse Katalogeintrag

Die Klasse Katalogeintrag enthält die allgemeinen, für alle Kataloge gemeinsamen Attribute. Die Klasse selber ist abstrakt: Es gibt damit keine Objekte Katalogeintrag, sondern nur Objekte von den spezialisierten Klassen.

Allgemeingültige Attributbeschreibungen sind auf der Klasse Katalogeintrag aufgeführt. Detailliertere Angaben zu den Attributen sind bei den jeweiligen Klassen zu finden.

Allgemeines				
Vererbung	Die Attribute dieser Klasse werden vererbt.			
Objektkennung	Objekte dieser Klasse weisen eine eindeutige, über die Zeit stabile Objektidentifikation (OID) vom Typ UUID auf. Es sind die Regeln gemäss INTERLIS-Referenzhandbuch zu beachten.			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
Code	1	Text	Code des Katalogeintrages; entspricht dem Wert der Aufzählung in einem INTERLIS-Modell Der Code beinhaltet den Wert «für die Maschine» und dient z.B. zur Steuerung einer Applikation (z.B. Farbvergabe); Änderungen am Code sind mit allen Parteien, die am Datenaustausch beteiligt sind, abzusprechen	öffentlich
Name	1	Text	für den Benutzer lesbarer Name des Katalogeintrages Der Name beinhaltet den Wert «für den Menschen»	öffentlich
SortierNr	1	Zahl	Die Sortiernummer bestimmt die Position eines Wertes in der Liste: je tiefer die Zahl, desto weiter oben steht der Wert in der Liste	öffentlich
Bemerkung	0..1	Text	Erläuterungen zum Objekt	öffentlich
Geometrie				
- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
Schlüssel				
- - -	- - - (Die Definition des konzeptuellen Schlüssels erfolgt auf den spezialisierten Klassen)			
Erfassungsregeln				
1. Diese Daten werden vorgegeben und gelten als Stammdaten. Sie bleiben unverändert.				

4.1.2 Klasse Rechtsstatus

Diese Klasse führt die Werte der Aufzählung RechtsStatus gemäss Bundesmodell.

Allgemeines				
Vererbung	Diese Klasse ist eine Spezialisierung der Klasse Katal ogei ntrag			
Objektkennung	vgl. Klasse Katal ogei ntrag			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
Code	1	Text	Werte gemäss der Aufzählung RechtsStatus nach Bundesmodell; z.B. «AenderungOhneVorwirkung»	öffentlich
Name	1	Text	der für den Benutzer angezeigte Name; z.B. «Änderung ohne Vorwirkung»	öffentlich
SortierNr	1	Zahl	Reihenfolge gemäss der Aufzählung Rechts- Status nach Bundesmodell; beginnend mit 1	öffentlich
Bemerkung	0..1	Text	Erläuterungen zum Objekt	öffentlich
Geometrie				
---	---	---	---	---
Schlüssel				
---	---			
Erfassungsregeln				
<ol style="list-style-type: none"> 1. vgl. Klasse Katal ogei ntrag 2. Die Werte von Code müssen eindeutig sein 3. Die Werte von Name müssen eindeutig sein 				

4.1.3 Klasse Verbindlichkeit

Allgemeines				
Vererbung	Diese Klasse ist eine Spezialisierung der Klasse Katal ogei ntrag			
Objektkennung	vgl. Klasse Katal ogei ntrag			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
Code	1	Text	Werte gemäss der Aufzählung Verbi ndl i ch- kei t nach Bundesmodell; z.B. «inKraft»	öffentlich
Name	1	Text	der für den Benutzer angezeigte Name; z.B. «in Kraft»	öffentlich
SortierNr	1	Zahl	Reihenfolge gemäss der Aufzählung Ver- bi ndl i chkei t nach Bundesmodell; begin- nend mit 1	öffentlich
Bemerkung	0..1	Text	Erläuterungen zum Objekt	öffentlich
Geometrie				
---	---	---	---	---
Schlüssel				
---	---			
Erfassungsregeln				
<ol style="list-style-type: none"> 1. vgl. Klasse Katal ogei ntrag 2. Die Werte von Code müssen eindeutig sein 3. Die Werte von Name müssen eindeutig sein 				

4.1.4 Klasse Typ_Bund

Die Typen auf der Stufe Bund ist fix vorgegeben. Die Werte sind abschliessend und auf der Klasse Typ_Bund aufgeführt.

Allgemeines				
Vererbung	Diese Klasse ist eine Spezialisierung der Klasse Katal ogei ntrag			
Objektkennung	vgl. Klasse Katal ogei ntrag			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
Code	1	Text	Wert gemäss der Vorgabe im XML des Bundes (vgl. http://models.geo.admin.ch/ARE/); z.B. «11»	öffentlich
Name	1	Text	Wert gemäss der Vorgabe im XML des Bundes; z.B. «Wohnzonen»	öffentlich
OIDWert	1	Text	Der Wert der OID, welche im XML des Bundes vorgegeben ist; Bei den Katalog-Tabellen ist standardmässig eine UUDI als Objektkennung definiert. Damit der vorgegeben Wert des Bundes nutzbar ist, wird er in der Katalogerweiterung als eigenes Attribut geführt.	öffentlich
SortierNr	1	Zahl	Reihenfolge gemäss der Aufzählung der Bundestypen im XML	öffentlich
Bemerkung	0..1	Text	Erläuterungen zum Objekt	öffentlich
Geometrie				
---	---	---	---	---
Schlüssel				
---	---			
Erfassungsregeln				
<ol style="list-style-type: none"> 1. vgl. Klasse Katal ogei ntrag 2. Die Werte von Code müssen eindeutig sein 3. Die Werte von Name müssen eindeutig sein 				

4.1.5 Klasse Lieferinhalt

Den Inhalt einer Datenlieferung zu kennen, ist für die Weiterverarbeitung wichtig. Um den Lieferinhalt einheitlich zu kennzeichnen, werden die Werte über den Katalog Lieferinhalt vorgegeben.

Allgemeines				
Vererbung	Diese Klasse ist eine Spezialisierung der Klasse Katal ogei ntrag			
Objektkennung	vgl. Klasse Katal ogei ntrag			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
Code	1	Text	Der Code des Lieferinhaltes in Form der 4-stelligen Gemeindenummer gemäss dem Bundesamt für Statistik (z.B. 1372 für die Gemeinde Schwyz)	öffentlich
Name	1	Text	Bezeichnung des Lieferinhaltes in Form des ausgeschriebenen Gemeindepens	öffentlich
SortierNr	1	Zahl	Reihenfolge gemäss der alphabetischen Reihenfolge aufgrund von Name	öffentlich
Bemerkung	0..1	Text	Erläuterungen zum Objekt	öffentlich

Geometrie				
---	---	---	---	---
Schlüssel				
---	---			
Erfassungsregeln				
<ol style="list-style-type: none"> 1. vgl. Klasse Katalogeintrag 2. Die Werte von Name müssen eindeutig sein Die Textlänge wird auf 40 Zeichen verkürzt, damit daraus im Bundesmodell geforderte BasketID abgeleitet werden kann. 				

4.2 Topic Geobasisdaten

4.2.1 Klasse Typ

Allgemeines				
Vererbung	---			
Objektkennung	Objekte dieser Klasse weisen eine eindeutige, über die Zeit stabile Objektidentifikation (OID) vom Typ UUID auf. Es sind die Regeln gemäss INTERLIS-Referenzhandbuch zu beachten.			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
Code	1	Text	Code des Festlegungstyps; z.B. „31101“	öffentlich
Bezeichnung	1	Text	Bezeichnung des Festlegungstyps; z.B. „Naturschutzzone“	öffentlich
Abkürzung	0..1	Text	Abkürzung des Festlegungstyps; z.B. „NSZ“	öffentlich
Doklink	0..1	URL	Webadresse, über welche die Rechtsvorschriften angezeigt werden	öffentlich
Bemerkung	0..1	Text	Erläuternder Text oder Bemerkungen	öffentlich
Symbol	1	Text	binäre Zeichen, die das Symbol des Typs definiert	öffentlich
Geometrie				
---	---	---	---	---
Schlüssel				
Code	Fachschlüssel			
rVerbindlichkeit	Fremdschlüssel auf die Klasse «Verbindlichkeit»			
rTyp_Bund	Fremdschlüssel auf die Klasse «Typ_Bund»			
Erfassungsregeln				
1. Die Werte von Code und Bezeichnung müssen eindeutig sein				

4.2.2 Klasse Geometrie

Allgemeines				
Vererbung	Die Attribute dieser Klasse werden vererbt.			
Objektkennung	Objekte dieser Klasse weisen eine eindeutige, über die Zeit stabile Objektidentifikation (OID) vom Typ UUID auf. Es sind die Regeln gemäss INTERLIS-Referenzhandbuch zu beachten.			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
Bemerkung	0..1	Text	Erläuternder Text oder Bemerkungen	öffentlich

Geometrie				
---	---	---	---	---
Schlüssel				
rTyp	Fremdschlüssel für die Zuordnung des Typs			
rRechtsstatus	Fremdschlüssel für die Zuordnung des Rechtsstatus			
Erfassungsregeln				

4.2.3 Klasse Grundnutzung_Zonenflaeche

Gebiete, die (noch) keiner Grundnutzungszone zugeteilt sind, gehören zur Restfläche. Diese ist nicht Bestandteil des Perimeters der Gebietseinteilung.

Allgemeines				
Vererbung	Diese Klasse ist eine Spezialisierung der Klasse Geometri e			
Objektkennung	vgl. Klasse Geometri e			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
---	---	---	---	---
Geometrie				
Geometrie	1	Gebietseinteilung	Geometrie als Gebietseinteilung	öffentlich
Schlüssel				
---	---			
Erfassungsregeln				

4.2.4 Klasse Linienbezogene_Festlegung

Allgemeines				
Vererbung	Diese Klasse ist eine Spezialisierung der Klasse Geometri e			
Objektkennung	vgl. Klasse Geometri e			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
---	---	---	---	---
Geometrie				
Geometrie	1	Linie	Geometrie als 2D-Linienzug	öffentlich
Schlüssel				
---	---			
Erfassungsregeln				

4.2.5 Klasse Objektbezogene_Festlegung

Allgemeines				
Vererbung	Diese Klasse ist eine Spezialisierung der Klasse Geometri e			
Objektkennung	vgl. Klasse Geometri e			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
---	---	---	---	---

Geometrie				
Geometrie	1	Punkt	Geometrie als 2D-Punkt	öffentlich
Schlüssel				
---	---			
Erfassungsregeln				

4.2.6 Klasse Ueberlagernde_Festlegung

Allgemeines				
Vererbung	Diese Klasse ist eine Spezialisierung der Klasse Geometrie			
Objektkennung	vgl. Klasse Geometrie			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
---	---	---	---	---
Geometrie				
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen	öffentlich
Schlüssel				
---	---			
Erfassungsregeln				

4.2.7 Klasse Wirkbereich_Punkt

Ob ein Grundstück von einer Eigentumsbeschränkung betroffen ist oder nicht, wird über einen geometrischen Verschnitt bestimmt. Bei Punktobjekten kann es vorkommen, dass diese knapp ausserhalb der Grundstücksgrenze liegen und durch den Verschnitt unerkannt bleiben (z.B. ein schutzwürdiger Einzelbaum). Um diesem Nachteil entgegenzuwirken, ermöglicht die Klasse `Wirkbereich_Punkt` die Erfassung von Flächen, welche die Wirkung des Basisobjektes (= Punktstandort des Baumes) kenntlich machen.

Allgemeines				
Vererbung	Diese Klasse ist eine Spezialisierung der Klasse Geometrie			
Objektkennung	vgl. Klasse Geometrie			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
---	---	---	---	---
Geometrie				
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen	öffentlich
Schlüssel				
rObjektbezogene_Festlegung	Fremdschlüssel auf die Klasse Objektbezogene_Festlegung			
Erfassungsregeln				
<ol style="list-style-type: none"> 1. Es dürfen nur Wirkbereiche von Punkten mit Rechtsstatus «Nutzungsplanfestlegung» festgelegt werden 2. Der Rechtsstatus eines Wirkbereichs muss mit dem Rechtsstatus von Objektbezogene_Festlegung übereinstimmen 3. Der Typ von Wirkbereich_Punkt muss eine Erweiterung des kantonalen Typs 69.4 «Wirkbereiche» sein 				

4.2.8 Klasse Wirkbereich_Linie

Bei der Klasse Wirkbereich_Linie handelt es sich inhaltlich um das Analoge wie bei der Klasse Wirkbereich_Punkt. Im Unterschied dazu gibt es hier jedoch Objektarten, von denen ein Wirkbereich zwingend zu erfassen ist (siehe Erfassungsregeln).

Allgemeines				
Vererbung	Diese Klasse ist eine Spezialisierung der Klasse Geometrie			
Objektkennung	vgl. Klasse Geometrie			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
Geometrie				
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen	öffentlich
Schlüssel				
rLinienbezogene_Festlegung	Fremdschlüssel auf die Klasse Liniebezogene_Festlegung			
Erfassungsregeln				
<ol style="list-style-type: none"> 1. Es dürfen nur Wirkbereiche von Linien mit Rechtsstatus «Nutzungsplanfestlegung» festgelegt werden 2. Der Rechtsstatus eines Wirkbereichs muss mit dem Rechtsstatus von Liniebezogene_Festlegung übereinstimmen 3. Der Typ von Wirkbereich_Linie muss eine Erweiterung des kantonalen Typs 69.4 «Wirkbereiche» sein 4. Zu Basisobjekten mit zugeordneten kantonalen Typen <ul style="list-style-type: none"> - 71.1 Baulinie und - 71.2 Baulinie Gewässerraum müssen Wirkbereiche erhoben werden. 				

4.3 Topic Transfermetadaten

4.3.1 Klasse Datenbestand

Die Klasse Datenbestand führt Informationen über den Nachführungsstand und Inhalt der Lieferung.

Allgemeines				
Vererbung	- - -			
Objektkennung	- - -			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
Stand	1	Datum	Datum, an dem Objekte dieser Datenlieferung zum letzten Mal nachgeführt wurden	öffentlich
Bemerkung	0..1	Text	erläuternder Text oder Bemerkungen	öffentlich
Geometrie				
- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
Schlüssel				
rLieferinhalt	Fremdschlüssel auf die Klasse Lieferinhalt; standardisiert die Art der Datenlieferung			
Erfassungsregeln				
<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle geometrischen Objekte einer Lieferung müssen innerhalb des Gebietes liegen, welches durch rLieferinhalt (= Gemeindenummer) vorgegeben ist 				

5 Transformation ins Bundesmodell

Das kantonale Modell weist gegenüber dem Bundesmodell einige Änderungen auf. Sämtliche Änderungen sind nachfolgend zusammengestellt. Mit diesen Informationen lassen sich Daten gemäss dem kantonalen Modell ins Bundesmodell überführen.

5.1 Generelles

Im kantonalen Modell wird auf den Modellimport verzichtet. Sämtliche benötigten Elemente anderer Modelle sind explizit ausmodelliert. Bei den Geometrietypen wird grundsätzlich auf Kreisbögen verzichtet. Die im Bundesmodell vorhandenen Strukturen dienen der Übersetzung in andere Landesprachen. Weil die Erfassung der kantonalen Daten ausschliesslich in Deutsch erfolgt, wird auf diese Strukturen verzichtet.

Nachfolgend ist pro Thema erläutert, wie aus dem kantonalen Modell das Bundesmodell abgeleitet werden kann.

5.2 Topic Catalogue_CH

5.2.1 Allgemeines

Kantonsmodell	Bundesmodell
- - -	BASKET OID des Topics; zu verwenden ist die BID gemäss dieser Datei

5.2.2 Klasse Catalogue_CH

Kantonsmodell	Bundesmodell
- - -	OID der Objekte; zu verwenden sind die TID gemäss dieser Datei
- - -	Catalogue_CH. Code; zu verwenden sind die Werte gemäss dieser Datei
- - -	Catalogue_CH. Designation; zu verwenden sind die Werte gemäss dieser Datei

5.3 Topic Rechtsvorschriften

5.3.1 Klasse Dokument

Die Dokumente zu kantonalen und kommunalen ÖREBs werden über eine separate Applikation verwaltet (ÖREBLex). Bei der Datenabgabe nach dem Bundesmodell werden KEINE Dokumente abgegeben. Die Klasse Dokument bleibt damit stets leer, weshalb im Transfer das ganze Thema Rechtsvorschriften fehlt.

5.4 Topic Geobasisdaten

5.4.1 Allgemeines

Kantonsmodell	Bundesmodell
- - -	BASKET OID des Topics muss mit dem Wert gemäss dem Bundesmodell Datenbestand. Basket ID übereinstimmen. Erläuterungen siehe weiter unten.

5.4.2

5.4.3 Klasse Typ

Kantonsmodell	Bundesmodell
Typ. Code	Typ. Code
Typ. Bezeichnung	Typ. Bezeichnung
Typ. Abkuerzung	Typ. Abkuerzung
Verbindliche Code hergeleitet über Typ. rVerbindliche	Typ. Verbindliche
Typ. Nutzungszi ffer	Typ. Nutzungszi ffer
Typ. Nutzungszi ffer_Art	Typ. Nutzungszi ffer_Art
Typ. Bemerkung	Typ. Bemerkungen
Typ. Symbol	Typ. Symbol

5.4.4 Klasse Typ_Kt

Kantonsmodell	Bundesmodell
Typ. Code	Typ_Kt. Code
Typ. Bezeichnung	Typ_Kt. Bezeichnung
Typ. Abkuerzung	Typ_Kt. Abkuerzung
Typ. Bemerkung	Typ_Kt. Bemerkungen

5.4.5 Klasse Geometrie

Kantonsmodell	Bundesmodell
Datum, an dem das Objekt im ÖREB-Katastersystem aufgeschaltet wurde. Der Wert wird durch das System gesetzt. (wird nicht abgefüllt)	Geometrie. publiziertAb
Rechtsstatus. Code hergeleitet über Geometrie. rRechtsstatus	Geometrie. publiziertBis
Geometrie. Bemerkung	Geometrie. Rechtsstatus
	Geometrie. Bemerkungen

5.4.6 Klasse Grundnutzung_Zonenflaeche

Kantonsmodell	Bundesmodell
Grundnutzung_Zonenflaeche. Geometrie	Grundnutzung_Zonenflaeche. Geometrie

5.4.7 Klasse Linienbezogene_Festlegung

Kantonsmodell	Bundesmodell
Linienbezogene_Festlegung. Geometrie	Linienbezogene_Festlegung. Geometrie

5.4.8 Klasse Objektbezogene_Festlegung

Kantonsmodell	Bundesmodell
Objektbezogene_Festlegung. Geometrie	Objektbezogene_Festlegung. Geometrie

5.4.9 Klasse Ueberlagernde_Festlegung

Kantonsmodell	Bundesmodell
Ueberlagernde_Festlegung. Geometrie	Ueberlagernde_Festlegung. Geometrie

5.5 Topic TransferMetadaten

Die Daten der Klasse Amt sind statisch und werden einmalig im ÖREB-Kataster erfasst. Aufgrund der Angabe des Lieferinhaltes (Lieferinhalt.Code) sind die Werte für Amt ableitbar und werden durch das System automatisch zugeordnet.

5.5.1 Klasse Amt

Die Daten der Klasse «Amt» sind über folgende URL einsehbar:

<http://data.geo.sz.ch/public/Themen/A094b/Amt.xlsx>

Kantonsmodell	Bundesmodell
Amt. Name hergeleitet über Datenbestand.rLieferinhalt > Lieferinhalt.Code > Amt.Code	Amt. Name
<Amt.AmtImWeb> hergeleitet über Datenbestand.rLieferinhalt > Lieferinhalt.Code > Amt.Code	Amt. AmtImWeb
<Amt.UID> hergeleitet über Datenbestand.rLieferinhalt > Lieferinhalt.Code > Amt.Code	Amt. UID
<Amt.Zeile1> hergeleitet über Datenbestand.rLieferinhalt > Lieferinhalt.Code > Amt.Code	Amt. Zeile1
<Amt.Zeile2> hergeleitet über Datenbestand.rLieferinhalt > Lieferinhalt.Code > Amt.Code	Amt. Zeile2
<Amt.Strasse> hergeleitet über Datenbestand.rLieferinhalt > Lieferinhalt.Code > Amt.Code	Amt. Strasse
<Amt.Hausnr> hergeleitet über Datenbestand.rLieferinhalt > Lieferinhalt.Code > Amt.Code	Amt. Hausnr
<Amt.PLZ> hergeleitet über Datenbestand.rLieferinhalt > Lieferinhalt.Code > Amt.Code	Amt. PLZ
<Amt.Ort> hergeleitet über Datenbestand.rLieferinhalt > Lieferinhalt.Code > Amt.Code	Amt. Ort

5.5.2 Klasse Datenbestand

Kantonsmodell	Bundesmodell
zusammengesetzter Wert: ch.sz.a005.<Lieferinhalt.Code> hergeleitet über Datenbestand.rLieferinhalt	Datenbestand. BasketID
Datenbestand. Stand	Datenbestand. Stand
Datum, an dem die Datenlieferung bei der KVS eingetroffen ist; wird von der KVS gesetzt	Datenbestand. Lieferdatum
Datenbestand. Bemerkung	Datenbestand. Bemerkungen
hergeleitet über Datenbestand.rLieferinhalt	Datenbestand. zustandigeStelle

Anhang

A1 Inhaltliche Beschreibung der kantonalen Zonentypen

Code	Bezeichnung	Beschreibung
Grundnutzungen		
1 Bauzonen		
11	Wohnzonen	Wohnzonen umfassen Gebiete, die in erster Linie der Wohnnutzung vorbehalten sind. Zugelassen sind meistens auch nicht störende Betriebe, deren Bauweise der Zone angepasst ist.
11.1	Wohnzone 1	Wohnzone eingeschossig, inkl. Landhauszone eingeschossig
11.2	Wohnzone 2	Wohnzone zweigeschossig, inkl. Landhauszone zweigeschossig
11.3	Wohnzone 3	Wohnzone dreigeschossig
11.4	Wohnzone 4	Wohnzone viergeschossig
11.9	weitere Wohnzone	weitere Wohnzonen, die nicht den Wohnzonen 11.1 bis 11.4 zugeordnet werden können
12	Arbeitszonen	Arbeitszonen umfassen Flächen für Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe.
12.1	Gewerbezone	Gewerbebezonen umfassen Gebiete für reine Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.
12.2	Industriezone	Industriezonen umfassen Gebiete für industrielle Betriebe mit erheblichen Immissionen oder Bauvolumen.
12.9	weitere Arbeitszone	weitere Arbeitszonen, die weder der Gewerbe-, noch der Industriezone zugeordnet werden können.
13	Mischzonen	Mischzonen umfassen kombinierte Wohn- und Arbeitszonen. In den entsprechenden Flächen werden Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe zugelassen.
13.1	Wohn- und Gewerbezone 2	Kombinierte Wohn- und Arbeitszonen mit bis zu zwei Geschossen. Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe.
13.2	Wohn- und Gewerbezone 3	Kombinierte Wohn- und Arbeitszonen mit drei Geschossen. Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe.
13.3	Wohn- und Gewerbezone 4	Kombinierte Wohn- und Arbeitszonen mit vier oder mehr Geschossen Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe.
13.8	offene Bauzone	Als Wohn- oder gemischte Zonen ausgeschiedene Gebiete, deren genaue Nutzungsart gemäss Baureglement in einem späteren Zeitpunkt durch einen Gestaltungsplan bestimmt wird.
13.9	weitere Wohn- und Gewerbezone	Kombinierte Wohn- und Arbeitszonen, die weder den anderen Wohn- und Gewerbebezonen noch der offenen Bauzone zugeordnet werden können.
14	Zentrumszonen	Zentrumszonen umfassen Ortsteile mit zentrumsbildenden Funktionen zur Wohn-, Arbeits-, öffentlichen oder Konsum-Nutzung. Ausserdem werden Kernzonen mit traditionell gewachsenen Zentren, die gestalterisch als Einheit erkennbar sind, den Zentrumszonen zugeordnet.
14.1	Kernzone 1	Zentrums- und Kernzonen, die traditionell gewachsene Zentren umfassen, die gestalterisch als Einheit erkennbar sind. Zone mit Zentrums- und Ortsbildschutzfunktion für Wohn-, Arbeits-, öffentliche oder Konsumnutzungen.
14.2	Kernzone 2	Zentrums- und Kernzonen, die Ortsteile mit zentrumsbildender Funktion zur Wohn-, Arbeits-, öffentlichen oder Konsumnutzung umfassen. Als Ergänzung der traditionell gewachsenen Zentren oder zur neuen Zentrumsbildung.
14.9	weitere Zentrumszone	Weitere Zentrums- und Kernzonen, die keiner der anderen Zentrumszonen entsprechen.

Code	Bezeichnung	Beschreibung
15	Zonen für öffentliche Nutzungen	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen umfassen Flächen für öffentliche Einrichtungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder im öffentlichen Interesse liegen sowie Flächen für öffentliche Sport- und Freizeitanlagen wie Fussballplätze, Strand- und Hallenbäder, Leichtathletikanlagen usw. und deren zugehörige Bauten.
15.1	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Zonen für öffentliche Nutzungen umfassen Flächen für öffentliche Einrichtungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder im öffentlichen Interesse liegen sowie Flächen für öffentliche Sport- und Freizeitanlagen wie Fussballplätze, Strand- und Hallenbäder, Leichtathletikanlagen usw. und deren zugehörige Bauten.
16	eingeschränkte Bauzonen	Eingeschränkte Bauzonen umfassen weitgehend freizuhaltende Flächen innerhalb der Bauzonen. Zulässig sind nur Bauten und Anlagen, die zur Bewirtschaftung des Gebiets notwendig sind oder sonst dem Zonenzweck dienen (zum Beispiel Grünzonen innerhalb der Bauzonen).
16.1	Grünzone	Grünzonen für die Erhaltung oder Schaffung von Grünflächen innerhalb von oder zwischen Siedlungen.
16.2	Freihaltezone	Freihaltezone sind weitgehend freizuhaltende Flächen innerhalb der Bauzonen.
16.9	weitere eingeschränkte Bauzone	Weitere eingeschränkte Bauzonen, die nicht unter 16.1 und 16.2 fallen.
17	Tourismus- und Freizeit-zonen	Tourismus- und Freizeit-zonen umfassen Flächen für Bauten und Anlagen, die der Hotellerie sowie weiteren Beherbergungs- und Restaurationsbetrieben dienen, im Weiteren Kurzonen für Heilstätten sowie Campingzonen zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten.
17.1	Intensiverholungszone	Zonen für Bauten und Anlagen zu Erholungszwecken wie Camping- und Zeltplätze, Sport- und Reithallen.
18	Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen	Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen umfassen Strassenzonen, Bahnzonen, Flugplatzzonen etc.
18.1	Verkehrszone A	Verkehrszonen, die dem bewegten Verkehr dienen.
18.2	Verkehrszone B	Verkehrszonen, die v.a. dem ruhenden Verkehr dienen und nicht primär zur Befahrung vorgesehen sind.
18.9	weitere Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Weitere Verkehrszonen umfassen Verkehrszonen die keiner anderen Verkehrszone entsprechen.
19	weitere Bauzonen	Die weiteren Bauzonen umfassen Sonderbauzonen und weitere Flächen innerhalb der Bauzonen, die nicht den Hauptnutzungen 11 bis 18 zugeordnet werden können.
19.9	weitere Bauzone	Die weiteren Bauzonen umfassen Sonderbauzonen und weitere Flächen innerhalb der Bauzonen, die nicht den Zonentypen 11 bis 18 zugeordnet werden können (Beispiele: Anlagen für erneuerbare Energien, Vorgelände gewerblich genutzter unterirdischer Anlagen).
2 Landwirtschaftszonen		
21	allgemeine Landwirtschaftszonen	Allgemeine Landwirtschaftszonen umfassen Flächen, die der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft oder dem ökologischen Ausgleich dienen.
21.1	Landwirtschaftszone	Landwirtschaftszonen umfassen Flächen, die der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft oder dem ökologischen Ausgleich dienen. Im Grenzbereich zum Wald ist die Festlegung der Abgrenzung Wald / Landwirtschaftszone entsprechend der Waldgesetzgebung massgebend.

Code	Bezeichnung	Beschreibung
22	Speziallandwirtschaftszonen	Speziallandwirtschaftszonen (nach Art. 16a Abs. 3 RPG) umfassen Flächen für die landwirtschaftliche Produktion, mit grösseren Bauten und Betriebsanlagen, insbesondere auch für Zwecke, die über die innere Aufstockung hinausgehen.
22.1	Speziallandwirtschaftszone	Speziallandwirtschaftszonen (nach Art. 16a Abs. 3 RPG) umfassen Flächen für die landwirtschaftliche Produktion, mit grösseren Bauten und Betriebsanlagen, insbesondere auch für Zwecke, die über die innere Aufstockung hinausgehen.
23	Rebbauzonen	Rebbauzonen umfassen Landwirtschaftszonen, die ausschliesslich dem Rebbau dienen und der rebbaulichen Gesetzgebung unterstellt sind.
23.1	Rebbauzone	Rebbauzonen umfassen Landwirtschaftszonen, die ausschliesslich dem Rebbau dienen und der rebbaulichen Gesetzgebung unterstellt sind.
29	weitere Landwirtschaftszonen	Weitere Landwirtschaftszonen umfassen Zonen mit Grundnutzung Landwirtschaft, die nicht den Hauptnutzungen 21 bis 23 zugeordnet werden können.
29.9	weitere Landwirtschaftszone	Zonen mit Grundnutzung Landwirtschaft, die weder einer der anderen Landwirtschaftszonen noch der Rebbauzone zugeordnet werden können.
3 Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen		
31	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften umfassen Flächen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes. In diesen Zonen gilt insbesondere ein umfassender Schutz der bestehenden ökologischen Strukturen mitsamt den dazugehörigen geschützten Objekten sowie von Flora, Fauna und Landschaftsbild.
31.1	Natur- und Landschaftsschutzzone A	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften, (Kernbereiche). Hierunter fallen insbesondere die Naturschutzzonen der kantonalen Naturschutzgebiete und Vertragsobjekte. Detailpläne und Verordnungen werden als pdf-Dateien hinterlegt.
31.2	Natur- und Landschaftsschutzzone B	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften (Umgebungsbereiche). Hierunter fallen insbesondere die Umgebungszonen der kantonalen Naturschutzgebiete und Vertragsobjekte. Detailpläne und Verordnungen werden als pdf-Dateien hinterlegt.
31.9	weitere Natur- und Landschaftsschutzzone	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften, die keiner anderen Natur- oder Landschaftsschutzzone entsprechen.
32	Zonen für Gewässer und ihre Ufer	Zonen für Gewässer und ihre Ufer umfassen stehende Gewässer und Fliessgewässer, die Uferböschungen und die daran anschliessenden Uferbereiche. Sie dienen der (naturnahen) Gestaltung, dem Hochwasserschutz, der Gewässernutzung usw. Diese Zone ist auch für Gewässer und ihre Ufer innerhalb des Siedlungskörpers zu verwenden.
32.1	Gewässer	Als Gewässer werden stehende Gewässer und Fliessgewässer ausgedeutet. Sie werden basierend auf den AV-Daten mit der Verbindlichkeit "hinweisend" erfasst.
32.2	Gewässerraum	Der Gewässerraum beinhaltet bei Fliessgewässern die Gewässerfläche sowie die beidseitigen Uferbereiche, bei stehenden Gewässern beinhaltet der Gewässerraum den Uferbereich ab Uferlinie. Diese Gebiete dienen der Gewährleistung der natürlichen Gewässerfunktion, dem Hochwasserschutz und der Gewässernutzung. Der Perimeter richtet sich nach den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung.
39	weitere Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen	Weitere Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen umfassen Zonen mit Grundnutzung Schutzzonen, die nicht den Hauptnutzungen 31 oder 32 zugeordnet werden können.

Code	Bezeichnung	Beschreibung
39.9	weitere Schutzzone ausserhalb der Bauzonen	Weitere Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen umfassen Zonen mit Grundnutzung Schutzzonen, die nicht den Schutzzonen 31 bis 32 zugeordnet werden können.
4 weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen		
41	Zonen für Kleinsiedlung	Zonen für Kleinsiedlung umfassen Weilerzonen und weitere Flächen für die Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb des eigentlichen Siedlungsgebietes.
41.1	Zone für Kleinsiedlung	Zonen für Kleinsiedlung umfassen Weilerzonen und weitere Flächen für die Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb des eigentlichen Siedlungsgebietes.
42	Verkehrsflächen	Verkehrsflächen umfassen Strassenflächen, Bahnflächen und Flugplatzflächen ausserhalb der Bauzonen.
42.1	Verkehrsfläche	Verkehrsflächen umfassen Strassenflächen, Bahnflächen und Flugplatzflächen ausserhalb der Bauzonen.
43	Reservezonen nach Art. 18 Abs. 2 RPG	Reservezonen nach Art. 18 Abs. 2 RPG umfassen Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.
43.1	Reservezone nach Art. 18 Abs. 2 RPG	Reservezonen nach Art. 18 Abs. 2 RPG umfassen Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.
44	Wald	Die Hauptnutzung "Wald" umfasst Flächen, die nach aktuellem Stand des Wissens als Waldflächen gemäss Waldgesetz (WaG) anzusehen sind.
44.1	Wald	Der Zonentyp "Wald" umfasst Flächen, die nach aktuellem Stand des Wissens als Waldflächen gemäss Waldgesetz (WaG) anzusehen sind. Wald wird mit der Verbindlichkeit "hinweisend" erfasst, um dem dynamischen Waldbegriff Rechnung zu tragen. Bei forstrechtlich relevanten Grenzfragen ist das Amt für Wald und Natur beizuziehen.
49	weitere Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen	Die weiteren Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen umfassen weitere Zonen, die nicht den Hauptnutzungen 41 bis 44 zugeordnet werden können.
49.1	Abbauzone	Abbauzone
49.2	Deponiezone	Deponiezone
49.3	Abbau- und Deponiezone	Abbau- und Deponiezone
49.4	Übriges Gemeindegebiet	Gebiet das weder einer Bau-, Landwirtschafts- noch Schutzzone zugeordnet wird gilt als übriges Gebiet. Es unterliegt den Bestimmungen über das Bauen ausserhalb Bauzonen.
49.5	Restfläche	Restflächen bezeichnen Flächen, die noch keiner Grundnutzung zugewiesen und deshalb vom Netz der Grundnutzungen ausgenommen sind.
49.9	weitere Zone nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen	Die weiteren Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen umfassen weitere Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen, die nicht den Zonentypen 49.1 bis 49.5 zugeordnet werden können.
Überlagernde Nutzungsplaninhalte		
5 überlagernde Zonen		
51	überlagernde Ortsbildschutzzonen	Überlagernde Ortsbildschutzzonen umfassen Flächen mit Gebäudegruppen, Strassenräumen, Plätzen, Freiräumen, Parkanlagen und Umgebungsbereichen, welche als wichtige Elemente des charakteristischen Ortsbildes in ihrer Substanz bzw. als Gesamtbild zu erhalten oder zu verbessern sind und die einer Grundnutzungszone überlagert sind.

Code	Bezeichnung	Beschreibung
51.1	Ortsbildschutzzone	Ortsbildschutzzonen umfassen Flächen mit Gebäudegruppen, Strassenräumen, Plätzen, Freiräumen, Parkanlagen und Umgebungsbereichen, welche als wichtige Elemente des charakteristischen Ortsbildes in ihrer Substanz bzw. als Gesamtbild zu erhalten oder zu verbessern sind und die einer Grundnutzungszone überlagert sind.
51.9	Weitere Ortsbildschutzzone	Weitere Ortsbildschutzzonen umfassen Ortsbildschutzzonen, die aus irgendeinem Grund nicht dem Zonentyp 51.1 zugewiesen werden können oder sollen.
52	überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften	Überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften umfassen Flächen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes, die einer Grundnutzungszone überlagert sind.
52.1	Landschaftsschutzzone	Überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften, die einer Landwirtschaftszone überlagert sind.
52.2	Pufferzone	An Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften angrenzende Pufferzonen.
52.3	Naturschutzzone Wasser	Überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften, die einem Gewässer resp. der Zone für Gewässerraum überlagert sind.
52.4	Naturschutzzone Wald	Überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften, die Wald überlagert sind.
52.5	Gewässerraum überlagernd	Gewässerraum als überlagernde Zone. Die Zone kommt nur in Gebieten zur Anwendung, in denen der Gewässerraum nicht als Grundnutzung ausgeschieden werden kann. Diese Gebiete dienen der Gewährleistung der natürlichen Gewässerfunktion, dem Hochwasserschutz und der Gewässernutzung. Der Perimeter richtet sich nach den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung.
52.9	weitere Naturschutzzone	Überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften, die nicht unter die Nutzungen 52.1 bis 52.5 fallen.
53	überlagernde Gefahrenzonen	Überlagernde Gefahrenzonen umfassen Flächen, die – meistens auf Gefahrenkarten basierend – erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Naturgefahren, namentlich wegen Lawinen, Rutschungen, Steinschlag und Überschwemmungen, bedroht sind und die in der Regel nicht oder nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.
53.1	Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung	Überlagernde Gefahrenzonen mit erheblicher Gefährdung (rot, Verbotsbereich).
53.2	Gefahrenzone mit mittlerer Gefährdung	Überlagernde Gefahrenzonen mit mittlerer Gefährdung (blau, Gebotsbereich).
53.3	Gefahrenzone mit geringer Gefährdung	Überlagernde Gefahrenzonen mit geringer Gefährdung (gelb).
53.4	Restgefährdung	Bereich mit Restgefährdung.
53.5	Gefahrenhinweis	Gefahrenhinweisbereich. Bewirtschaftete, aber nur spärlich besiedelte Gebiete mit Gefährdung.
53.9	weitere überlagernde Gefahrenzone	Überlagernde Gefahrenzonen die nicht den Zonen 53.1 bis 53.5 zugeordnet werden können.
59	weitere überlagernde Nutzungszonen	Weitere überlagernde Nutzungszonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG umfassen überlagernde Nutzungen aus folgenden Bereichen: Nutzungsanteilzonen, überlagernde Abbau- und Deponiezonen, überlagernde Tourismus- und Erholungszonen (z.B. Golf- und Wintersportzonen), Verkehrszonen über oder unter Bauten, Bauten über oder unter Verkehrszonen, Zonen für Bauten im Gewässerbereich, überlagernde Bauzonen und weitere überlagernde Nutzungszonen.

Code	Bezeichnung	Beschreibung
59.1	überlagernde Abbauzone	Überlagernde Abbauzone
59.2	überlagernde Deponiezone	Überlagernde Deponiezone
59.3	überlagernde Abbau- und Deponiezone	Überlagernde Abbau- und Deponiezone
59.9	weitere überlagernde Nutzungszone	Weitere überlagernde Nutzungszonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG umfassen überlagernde Nutzungen gemäss der Hauptnutzung 59, die nicht den Zonentypen 59.1 bis 59.3 zugeordnet werden können.
6 andere flächenbezogene Festlegungen		
61	Bereiche rechtsgültiger Sondernutzungspläne	Bereiche rechtsgültiger Sondernutzungspläne umfassen Gebiete mit Sonderbauvorschriften. Sie ergänzen, überlagern oder verändern Festlegungen des Rahmennutzungsplanes.
		<i>Rechtsgültige Sondernutzungspläne werden in einem separaten Datenmodell behandelt. Siehe hierzu Kapitel 2.2.2 weiter unten.</i>
62	Bereiche mit Sondernutzungsplanpflicht	Bereiche mit Sondernutzungsplanpflicht umfassen Gebiete, die nur aufgrund eines Sondernutzungsplanes überbaut werden dürfen.
62.1	Bereich mit Gestaltungsplanpflicht	Diese Bereiche umfassen Gebiete, die nur aufgrund eines Gestaltungsplanes überbaut werden dürfen.
63	Bereiche einer späteren Erschliessungsetappe	Die einer späteren Erschliessungsetappe zugeordneten Flächen umfassen jene Bereiche einer Bauzone, die nach Erschliessungsprogramm zu einem späteren Zeitpunkt baureif erschlossen werden sollen. Voraussetzung ist, dass diese Erschliessungsplanung im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgt, was vom Bundesrecht nicht vorgeschrieben wird.
63.1	Bereich einer späteren Erschliessungsetappe	Die einer späteren Erschliessungsetappe zugeordneten Flächen umfassen jene Bereiche einer Bauzone, die nach Erschliessungsprogramm zu einem späteren Zeitpunkt baureif erschlossen werden sollen. Voraussetzung ist, dass diese Erschliessungsplanung im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgt, was vom Bundesrecht nicht vorgeschrieben wird.
69	weitere flächenbezogene Festlegungen	Weitere flächenbezogene Festlegungen, die nicht den Hauptnutzungen 61 bis 63 zugeordnet werden können.
69.1	Überarbeitungsperimeter	Bereiche, in denen aktuell Änderungen der Nutzungsplanung erfolgen.
69.2	Perimeter kantonaler Nutzungspläne	Perimeter, in denen kantonale Nutzungspläne zu beachten sind. Diese Perimeter sind immer mit der Verbindlichkeit "hinweisend" zu erfassen, auch in den kantonalen Nutzungsplänen.
69.3	Bereiche eingeschränkter Bebaubarkeit	Bereiche, in denen die Bebauung aufgrund besonderer Bestimmungen nicht erlaubt oder eingeschränkt ist.
69.4	Wirkbereich	Überlagernde Bereiche, in denen die Bebauung als Folge von Linien- oder Objektfestlegungen, z. B. Baulinien, Schutzobjekt nicht erlaubt oder eingeschränkt ist. Diese Bereiche werden grafisch als randlose Flächen in dezenter Farbe der bestimmenden Festlegung (Baulinie, Objekt) dargestellt. Sie sind direkt an die entsprechenden Festlegungen gekoppelt und deshalb bei jeder Anpassung der entsprechenden Linien- oder Objektfestlegung ebenfalls anzupassen.
69.5	Verzichtsfläche Gewässerraum	Überlagernde Bereiche für stehende Gewässer und Fliessgewässer, in denen auf die Ausscheidung eines Gewässerraums im Rahmen der Nutzungsplanung verzichtet worden ist. Die Verzichtsfläche Gewässerraum umfasst den minimal auszuscheidenden Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung und wird mit der Verbindlichkeit "Nutzungsplanfestlegung" erfasst.

Code	Bezeichnung	Beschreibung
69.9	weitere flächenbezogene Festlegung	Weitere überlagernde, flächenbezogene Festlegungen, die nicht den Zonentypen 61.1 bis 69.5 zugeordnet werden können.
<p>7 linienbezogene Festlegungen</p> <p>Zu allen linienbezogenen Festlegungen, die Wirkungen auf ihnen angrenzende Flächen haben sind Wirkbereiche über diese Flächen zu definieren.</p>		
71	Baulinien	Baulinien bezeichnen den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Verkehrsanlagen bzw. gegenüber Gewässern, schützenswerten Objekten usw. Sie können auch gestalterische Zwecke verfolgen.
71.1	Baulinie	Baulinien bezeichnen den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Verkehrsanlagen bzw. gegenüber Gewässern, schützenswerten Objekten usw. Sie können auch gestalterische Zwecke verfolgen.
71.2	Baulinie Gewässerraum	Baulinien Gewässerraum bezeichnen den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern. Zusammen mit dem Wirkungsbereich wird der Gewässerraum definiert. Der Perimeter richtet sich nach den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung.
79	weitere linienbezogene Festlegungen	Weitere linienbezogene Festlegungen.
79.9	weitere linienbezogene Festlegung	Weitere linienbezogene Festlegungen, die nicht den Zonentypen unter 71 zugeordnet werden können.
<p>8 punktbezogene Festlegungen</p> <p>Zu allen punktbezogenen Festlegungen, die Wirkungen auf ihnen angrenzende Flächen haben sind Wirkbereiche über diese Flächen zu definieren.</p>		
81	Naturobjekte	Naturobjekte umfassen Einzelbäume und andere punktförmige Naturobjekte, die besonders wertvoll und deshalb geschützt sind.
81.1	Naturobjekt	Naturobjekte umfassen Einzelbäume und andere punktförmige Naturobjekte, die besonders wertvoll und deshalb geschützt sind.
82	Kulturobjekte	Kulturobjekte umfassen architektonisch, gestalterisch oder geschichtlich wertvolle Bauten, Bauteile und Anlagen, die erhalten werden sollen und die punktförmig dargestellt werden.
82.1	Kulturobjekt	Kulturobjekte umfassen architektonisch, gestalterisch oder geschichtlich wertvolle Bauten, Bauteile und Anlagen, die erhalten werden sollen und die punktförmig dargestellt werden.
89	weitere punktbezogene Festlegungen	Weitere punktbezogene Festlegungen.
89.9	weitere punktbezogene Festlegung	Weitere punktbezogene Festlegungen, die nicht den Zonentypen 81 und 82 zugeordnet werden können.

A2 INTERLIS-Modell

Die INTERLIS-Modelle werden vom AGI erstellt und bei Bedarf laufend aktualisiert. Das aktuelle Modell ist unter <http://models.geo.sz.ch/are> zugänglich.